

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nº 53.

Donnerstag, den 22. Februar.

1844.

Bekanntmachung.

Indem wir diejenigen hiesigen Gartenbesitzer, welche den wegen Vertilgung der Raupennester früher erlassenen Aufrufen im letzten verflossenen Herbst nicht nachgekommen sind, obrigkeitswegen hiermit auffordern, die in ihren Grundstücken befindlichen Bäume noch im Laufe dieses Monats von den Raupennestern säubern und leichtere gehärig vernichten zu lassen, um nicht in Strafe zu verfallen, machen wir zugleich auf die nachstehende Bekanntmachung, die Vertilgung der Maikäfer betreffend, hiermit aufmerksam.

Leipzig, den 13. Februar 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Gross.

Bekanntmachung des Ministerii des Innern: Die Vertilgung der Maikäfer betr.

In Folge der von dem Ministerium des Innern unter dem 30. März 1840 wegen Vertilgung der Maikäfer erlassenen Bekanntmachung und der beigefügten Belohnung über die Naturschicht und die Mittel zu Vertilgung der Maikäfer, sind viele Landgemeinden und Grundstücksbesitzer bemüht gewesen, durch die Tötung der im Jahre 1840 in ungewöhnlich großer Anzahl erschienenen Maikäfer, sowie späterhin, namentlich im verwichenen Jahre durch sorgfältiges Auflesen und Tötten der Engerlinge sich einen wesentlichen Schutz gegen die Wiederkehr der Verwüstungen ihrer Gärten-, Feld- und Waldgewächse durch die gedachten Käfer zu verschaffen, und es sind ihm wohlaufenden Bewohnerinnen zeithin schon ohne Erfolg geschehen.

Da nach den vorliegenden Erfahrungen in dem heurigen Frühjahr wiederum eine zahlreichere Wiederkehr der Maikäfer zu erwarten ist, so werden die Landgemeinden und Grundeigentümer anderweit aufgefordert, innerhalb der ersten 14 Tage vom ersten Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenfalls mit vereinten Kräften für deren thunliche Vertilgung Sorge zu tragen. Dies ist am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer stark und unthätig ist, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten, aufgesammelt und entweder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser gefüllt werden.

Das Ministerium des Innern darf erwarten, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch besondere, in ihrem eigenen Interesse liegende und ihnen zum Vorteile gereichende Thätigkeit der vorstehenden Aufforderung entsprechen werden. Es versteht sich dasselbe insbesondere auch zu den Gütherrschäften und Mitgliedern der landwirtschaftlichen Vereine, daß sie durch gutes Beispiel und Anregung Anderer zu Förderung der gedachten Maßregel vorzugewisse beitragen werden.

Ministerium des Innern.

Mositz und Jäckendorf.

Dresden, den 24. Januar 1844.

Demuth, S.

Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend; vom 5. Februar 1844.

(Fortsetzung u. Schluss aus Nr. 49 d. Bl.)

Instruction der Censoren.

1. Die Censoren haben die Erlaubnis zum Abdruck nur solchen Schriften zu versagen, deren Veröffentlichung der Staat, entweder vermöge seiner Bundespflichten, oder in Wahrnehmung seiner eigenen Rechte und Interessen und der daraus entsprechenden Pflichten, oder im Sinne des von ihm zu gewährnden Rechtsschutzes zu verhindern hat. Insofern daher nicht eine dieser Rücksichten eintritt, darf die freie Entwicklung des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens von der Censur nicht beschränkt werden. Darin, daß der Censor eine Neuerung für irrig oder ungereimt erkennt, liegt kein Grund zur Verweigerung der Druckerlaubnis.

Auch liegt es außer dem Bereiche der Censur, dem Nachdruck und dem Plagiate entgegenzuwirken, vielmehr hat sie lediglich den dadurch etwa beeinträchtigten die Geltendmachung ihrer Rechte bei den Verwaltungs- und Justizbehörden zu überlassen.

2. Schriften und Aufsätze, in welchen die Königlich Sachsenische Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze geprüft, Fehler und Missgriffe, Missbräuche und Ungebührnisse in der Verwaltung aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil sie in einem andern Sinne, als dem der Regierung oder einzelner Behörden geschrieben sind, nicht zu verwerten. Aber ihre Fassung muß anständig und ihre Tendenz wohlmeinend sein. Insbesondere darf über das im Königreiche Sachsen und den deutschen Bundesstaaten gesetzlich bestehende Institut der Censur nicht in einem herabwürdigenden oder aufregenden Tone geschrieben werden.

3. Die Censoren haben überhaupt ihre Aufmerksamkeit nicht blos auf den Inhalt, sondern hauptsächlich auch auf Form und Ton der Behandlung zu richten. Nicht zu gestatten ist der Abdruck solcher Schriften, einzelner Aufsätze und Stellen, in welchen eine leidenschaftliche und unanständige Sprache herrscht.

4. Schriften von revolutionärer Tendenz dürfen nicht gedruckt werden. Nichts ist zum Abdruck zu lassen, wodurch die Sicherheit und Würde des Königlichen Hauses, des Staats, des deutschen Bundes und seiner einzelnen Staaten, sowie an-